

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Gesamtpreis
Nr. 93.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 93.

Sonnabend, 24. April 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelgen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Einzelpostzeitung 43 zum dritte Postzeitung 18 Pfg. (Gesamtpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmel in Riesa.

Bekanntmachung.

Alle Besitzer von kriegsbrauchbar befundenen Kraftwagen haben diese stets zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Eine Veräußerung der Fahrzeuge darf nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos XIX. (2. R. S.) N. R. stattfinden. Solche Anträge sind an die zuständigen Zivilkommissare für die Kraftwagen-Aushebungskommissionen Leipzig, Chemnitz oder Weidau zu richten.

Die Nichtbefolgung dieser Bekanntmachung wird bis zu 1000 M. Geldstrafe oder 1 Jahr Gefängnis geahndet.

Leipzig, 12. April 1915.

Der stellvertretende kommandierende General.

v. Schweinitz.

1899

Nachstehend wird im Anschluss an die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. März 1915 — 782 III L — in Nr. 50 der Sächsischen Staatszeitung und der Leipziger Zeitung vom 2. März 1915 die Bekanntmachung des Reichsanzlegers vom 15. April 1915 — R. G. Bl. S. 225 —, Änderung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelroderei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 116 — betreffend, noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 20. April 1915.

Ministerium des Innern.

1904

Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelroderei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116). Vom 15. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelroderei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116) erhält im § 2 Abs. 5 folgende Fassung:

„Der Reichsanzleger kann für Kartoffelwalmehl, das nur bis zu 60 vom Hundert durchgemahlen ist, eine Preiserhöhung bis zu 3 Mark für den Doppelzentner gestatten.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Aussetztretrons.

Berlin, den 15. April 1915.

Der Reichsanzleger.

Im Auftrage: Dr. Richter.

Berförgung der Minderbemittelten mit Kartoffeln.

Durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 12. April d. J. über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln — Reichs-Gesetzblatt Seite 217 — und die dazu ergangene Ausführungsvorordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 14. April 1915 — Sächsische Staatszeitung vom 17. April 1915 — ist den Kommunalverbänden die Verpflichtung auferlegt, für den notwendigen Bedarf an Speisekartoffeln für die minderbemittelte Bevölkerung ihrer Bezirke zu sorgen.

Zur minderbemittelten Bevölkerung sind zu rechnen:

- a. Alle Mitglieder eines Haushalts, in welchem das Gesamteinkommen der erwirtschaftlichen Personen unter Berücksichtigung der durch Einziehung zum Steuerdienst und Arbeitslosigkeit eingetretenen Einkommensverminderung 1900 M. jährlich nicht übersteigt. Das Einkommen von Untermietern ist nicht einzurechnen.
- b. Alleinlebende Personen, welche nicht in einem Haushalt mit höherem Gesamteinkommen als 1900 M. verpflegt werden und deren eigenes Einkommen 1400 M. nicht übersteigt.

Nicht zu berücksichtigen sind die Leiter landwirtschaftlicher Betriebe mit ihrem Hausstand und den Personen, die von ihnen als Naturalberechtigten oder als Lohn-Speisekartoffeln zu beanspruchen haben.

Diesem im amtshauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain einschließlich der Städte mit revidierter Städteordnung — Großenhain und Riesa — wohnhaften Personen, welche sich nach Vorliegendem zur minderbemittelten Bevölkerung gehörig betrachten und Anspruch auf Versorgung mit Kartoffeln erheben wollen, werden hiermit aufgefordert, dies bis spätestens

zum 29. April d. J.

bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes anzumelden.

Hierbei ist der Nachweis zu führen, daß die vorstehend unter a und b gedachten Voraussetzungen vorliegen und weiter die Höhe des bereits im Haushalt vorhandenen

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 24. April 1915.

—* Gestern abend ist hier der landwirtschaftliche Arbeiter Friedrich Hermann Beyer aus Grimma wegen Fohrradbleistahl festgenommen worden.

—* Mit seltener Zähigkeit hält die kalte regnerische Witterung an. Den wenigen schneefreien Tagen sind Regentage gefolgt und die Sonne hält sich hinter grauen Wolken verborgen. Auf das Wachstum in Feld und Garten dürfte der Regen allerdings günstig einwirken. Aus der Freiburger Gegend, dem

Vogtland und aus der Sächsischen Schweiz wird Schneefall gemeldet. In Freiberg ist durch die starke Schneebelastung an den elektrischen Leitungsanlagen und an vielen Bäumen durch Abbrechen von Ästen beträchtlicher Schaden angerichtet worden.

—* In der sächsischen Verlustliste Nr. 139 (ausgegeben am 23. April 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie-Regimenter Nr. 102, 108, 139, 177, 181; Reserve-Infanterie-Regimenter Nr. 107, 133, 241, 245; Landwehr-Infanterie-Regimenter Nr. 106, 107, 133; Landsturm-Infanterie-

Bataillone: Birna, II. Landsturm-Infanterie-Bataillon, XII. Armeekorps; Infanterie-Regiment Nr. 24; Infanterie-Bataillone: Regiment Nr. 108, 181, Landwehr-Regiment Nr. 107, Feldartillerie: Regiment Nr. 23, 32, 48, 68, 77; Reserve-Regimenter Nr. 23, 32, 48, 68, 77; Reserve-Regimenter Nr. 32, 77. Fuhrartillerie: Regiment Nr. 12. Pioniere: Bataillone I. Nr. 12, 22; II. Nr. 12, 22; Schützenwerferzug, 2. Bataillon Nr. 22; Reserve-Kompagnie Nr. 54. Berlebrstruppen: Telegraphen-Bataillon Nr. 7. Stappen-Formation: Kriegslazarett-Abteilung, XIX. A. R. Munitionskolonnen: Artillerie-Munitionskolonnen 11, XIX. C.

oder für diesen zur Verfügung stehenden (aus gemeinsamem Bezug, Fabrikförförge usw.) Kartoffelbörrens angegeben.

Wer bei der Anmeldung falsche Angaben macht, insbesondere den Besitz eines Vorrats oder das Bestehen eines anderweitigen Anrechts auf Lieferung von Kartoffeln verschweigt, wird nach § 19 der obengedachten Bundesratsverordnung mit Geföngnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Die Gemeindebehörden haben die eingehenden Anträge genau darauf zu prüfen, ob die Voraussetzungen unter a und b zutreffen und sich weiter zu vergewissern, ob die Angaben über die Höhe der von den sich Meldenden angegebenen, bereits vorhandenen Kartoffelbörrens der Wahrheit entsprechen bez. ob der Antragsteller anderweit mit Kartoffeln versorgt wird.

Wegen der Verteilung der Kartoffeln selbst werden noch Bestimmungen erlassen werden. Die Stadträte zu Großenhain und Riesa sowie der Herr Bürgermeister zu Nadeburg und die Herren Gemeindevorstände des Bezirkes wollen auf vorstehende Anordnung noch in ordentlicher Weise hinweisen und die sich meldenden Personen in eine nach dem unten abgedruckten Muster anzulegende Liste eintragen. Die Liste ist am 1. Mai 1915 abuschließen und an demselben Tage an die Königl. Amtshauptmannschaft abzugeben.

Großenhain, am 21. April 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Muster.

Gemeinde (einschl. Gutsbezirk)

Nr.	Name	Stand	Einkommen bez. Gesamteinkommen im Haushalt	Zahl der im Haushalt zu beschäftigten Personen und zwar:		Höhe des schon vorhandenen Kartoffelbörrens kg
				a. der Erwachsenen	b. der Kinder	

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen der Gutsbesitzer Kurt Große und Robert Kloppe in Leutenow Nr. 8 und 20.

Da der Ort Leutenow nunmehr seuchenfrei ist, werden die angeordneten Sperrmaßnahmen aufgehoben.

Großenhain, den 23. April 1915.

1024 a E.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Nachdem laut Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Heyda, Mergendorf, Gröba und Mühlgröb erloschen ist, wird die mit Bekanntmachungen vom 23. Januar, 27. Februar und 2. und 6. März 1915 insoweit für den Bezirk der Stadt Riesa mit Rittersgut Wöhlitz ausgesprochene Wirkung des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 wieder aufgehoben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 24. April 1915.

Schr.

Anonyme Eingaben!

Da in letzter Zeit wieder falsche Eingaben an den unterzeichneten Rat und insbesondere an den unterzeichneten Bürgermeister gelangt sind, die keine Namensunterschrift trugen, machen wir hiermit erneut bekannt, daß wir beratigen anonymen Eingaben jede Beachtung verweigern, auch wenn sie mit den vielfach angewendeten Unterschriften „Einer für Viele“, „Mehrere Bürger“, „Ein Bürger“ und dergleichen ohne Angabe des Namens unterzeichnet sind.

Riesa, am 24. April 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Fnd.

Brotmarkenausgabe in Gröba.

Die Brots und Weizenmarken auf die Zeit vom 26. April bis 9. Mai sind Sonntag, den 25. April 1915, vormittags 11 Uhr bis 1 Uhr in den am 27. Februar 1915 bekannt gemachten und auf den Ausweisarten verzeichneten Ausgabeorten abzuholen. Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt nur gegen Vorlegung der Ausweisarten.

Veränderungen in der Personenzahl durch Wegzug oder Tod sind sofort — binnen 1 Tage — unter Vorlegung der Ausweisarten und Rückgabe der unverbrauchten Brotmarken im Gemeindevorstand, Zimmer 3, zu melden.

Die Bewohner des Bezirkes Steinstraße, Dörfstraße, Wasserweg, erhalten die Brotmarken von jetzt an nicht mehr bei Herrn Weizen, Dörf. 7, sondern bei Herrn Reinhard Apel, Dörfstraße 11.

Gröba (Elbe), am 22. April 1915.

Der Gemeindevorstand.